

03 -12- 1997



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47  
Tel. 02/500.21.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

29.137/II/PD



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 16. Oktober 1997 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen INTEROST/INTEREST und Electrabel gerichtete Klage untersucht, die auf der Tatsache beruht, daß die im März 1997 kostenlos verteilte Informationszeitschrift "Energie" größtenteils in französischer Sprache verfaßt ist und nur zwei Seiten in deutscher Sprache enthält.

Die Informationszeitschrift wird von INTEROST/INTEREST sowie von Electrabel als Betriebsgesellschaft und Privatpartner herausgegeben.

Die Interkommunale INTEROST/INTEREST bedient die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes sowie Malmedy, Weismes und Plombières. Als Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft dieser Interkommunale ist die Electrabel AG mit einem Auftrag betraut, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihr durch die Behörden im Sinne der Gemeinnützigkeit verliehen wurde; sie ist somit zur Einhaltung der durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) verpflichtet.

INTEROST/INTEREST stellt eine regionale Dienststelle dar, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete, zu denen Brüssel-Hauptstadt nicht gehört, erstreckt, und deren Sitz sich in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes i.S.v. Artikel 36 § 2 der KSG befindet.

Gemäß Artikel 36 § 2 KSG bestimmt nötigenfalls der König die auf diese Dienststellen anwendbare Sprachenregelung.

Von dieser Möglichkeit hat der König keinen Gebrauch gemacht. In ihrer ständigen Rechtsprechung vertritt die SKSK den Standpunkt, daß bei fehlendem Königlichem Erlaß die Lösung in den in Artikel 36 § 1 KSG aufgestellten Grundsätzen zu suchen sei (vgl. Gutachten Nr. 2.313 v. 8. Januar 1970).

Hinsichtlich der unmittelbar an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen und Mitteilungen ist die Dienststelle verpflichtet, sich der Sprachen zu bedienen, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz hat, vorgeschrieben sind (Artikel 36 § 1 Abs. 3 sowie 34 § 1 Abs. 3 KSG).

Angesichts der Tatsache, daß sich der Sitz von INTEROST/INTEREST in Eupen befindet, müssen die unmittelbar an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen und Mitteilungen in deutscher und französischer Sprache abgefaßt werden.

Die SKSK bestätigt somit ausdrücklich ihr Gutachten Nr. 28.233 vom 20. Februar 1997.

Demzufolge ist die SKSK der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist.

Die SKSK ersucht Sie, ihr mitzuteilen, was im Anschluß an dieses Gutachten unternommen wird.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan VANDE LANOTTE, Vizepremierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

